

Altfassung 2005

Die Stadt Eberbach hat im Ittertal in der Nähe der Landesstraße 2311 zwischen Eberbach und dem Ortsteil Gaimühle einen Jugendzeltplatz unter dem Namen „Itterhof“ errichtet. Für diesen Jugendzeltplatz hat der Gemeinderat der Stadt Eberbach in seiner öffentlichen Sitzung vom 06. Juni 2005 folgende

Benutzungs- und Entgeltordnung

für den Jugendzeltplatz „Itterhof“ im Ittertal, Eberbach

beschlossen:

§ 1

Der Jugendzeltplatz dient seinen Benutzern zur Erholung und naturnahen Freizeitgestaltung. Die Anlage steht im Rahmen ihrer Aufnahmemöglichkeit vorrangig organisierten Jugendgruppen, die allgemein anerkannte Jugendarbeit betreiben, zur Verfügung.

Über die Vergabe des Jugendzeltplatzes für kulturelle Veranstaltungen und private Feiern wird im Einzelfall entschieden.

Neufassung 2019

Die Stadt Eberbach hat im Ittertal in der Nähe der Landesstraße 2311 zwischen Eberbach und dem Ortsteil Gaimühle einen Jugendzeltplatz unter dem Namen „Itterhof“ errichtet. Für diesen Jugendzeltplatz hat der Gemeinderat der Stadt Eberbach in seiner öffentlichen Sitzung vom folgende

Benutzungs- und Entgeltordnung

für den Jugendzeltplatz „Itterhof“ im Ittertal, Eberbach

beschlossen

§ 1 Präambel

Die Stadt Eberbach betreibt auf dem Grundstück Flst.-Nr. 7456 und 7450 Gemarkung Eberbach, welches im Eigentum des Rhein-Neckar-Kreises steht, auf einer Fläche von 10.600 m² einen Jugendzeltplatz unter dem Namen „Itterhof“. Die Stadt Eberbach hat die Grundstücke Flst.-Nr. 7456 und 7450 vom Rhein-Neckar-Kreis gepachtet.

§ 2 Zweck

Der Jugendzeltplatz dient seinen Benutzern zur Erholung und naturnahen Freizeitgestaltung. Die Anlage steht im Rahmen ihrer Aufnahmemöglichkeit vorrangig organisierten Jugendgruppen, die allgemein anerkannte Jugendarbeit betreiben, zur Verfügung.

Über die Vergabe des Jugendzeltplatzes für private Feiern wird im Einzelfall entschieden.

Bei Veranstaltungen, bei denen zu befürchten ist, dass sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder geltendes Recht verletzt wird, wird der Platz nicht zur Verfügung gestellt.

§ 2

Voranmeldungen für die Zeltplatzbenutzung nimmt ausschließlich die

Touristinformation

Leopoldsplatz 1

69412 Eberbach

Tel.: (06217) 87242 Fax: (06271) 87254

e-Mail: tourismus@eberbach.de

web: www.eberbach.de

entgegen. Bei Voranmeldung benötigt die TI die voraussichtliche Aufenthaltszeit, die Gruppengröße, den Namen sowie die Anschrift der verantwortlichen Person. Abweichungen gegenüber der Voranmeldung sind der TI möglichst früh bekannt zu geben.

Die Benutzung des Jugendplatzes bedarf der Zustimmung der TI. Der Gruppenleiter erhält mit dem Anmeldeformular eine Abschrift dieser Benutzungs- und Entgeltordnung. Mit Rücksendung der unterschriebenen Anmeldung akzeptiert der Gruppenleiter diese Benutzungs- und Entgeltordnung. Der Gruppenleiter steht für die Beachtung und Einhaltung der

§ 3 Öffnungszeiten und Kapazitäten

Der Jugendzeltplatz ist in der Zeit von 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres geöffnet. Ausnahmen sind nach besonderer Vereinbarung möglich.

Der Jugendzeltplatz hat eine Gesamtkapazität von max. 120 Personen.

§ 4 Anmeldung und Anreise

Die Benutzung des Zeltplatzes ist nur nach vorheriger Anmeldung und schriftlich erteilter Erlaubnis möglich.

Voranmeldungen für die Zeltplatzbenutzung nimmt ausschließlich die

Stadt Eberbach – Tourist-Information

Leopoldsplatz 1

69412 Eberbach

Tel.: (06217) 87242 Fax: (06271) 87254

e-Mail: tourismus@eberbach.de

web: www.eberbach.de

entgegen.

Die Anmeldung muss unter Angabe des Zeitraums der Belegung, der voraussichtlichen Personenzahl, der Anzahl und dem Alter der Teilnehmer und des Namens, der Anschrift und des Alters des Gruppenleiters erfolgen. Abweichungen gegenüber der Voranmeldung sind der Stadt Eberbach so früh wie möglich bekannt zu geben.

Die Benutzung des Jugendplatzes bedarf der Zustimmung der Stadt Eberbach. Der Gruppenleiter erhält mit dem Anmeldeformular eine Abschrift dieser Benutzungs- und Entgeltordnung. Mit Rücksendung der unterschriebenen Anmeldung akzeptiert der Gruppenleiter diese Benutzungs- und Entgeltordnung. Der Gruppenleiter steht für die Beachtung und Einhaltung der Benutzungs- und Entgeltordnung durch die Gruppenmitglieder

Benutzungs- und Entgeltordnung durch die Gruppenmitglieder ein. Auf Verlangen der TI hat der Gruppenleiter eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen oder für evtl. eintretende Schäden eine angemessene Sicherheit zu leisten.

Während der Anwesenheit der Gruppe, muss der Gruppenleiter oder sein Vertreter für die TI ständig erreichbar sein. Die Einweisung der Gruppe sowie die Schlüsselübergabe erfolgt durch den Platzwart oder Mitarbeiter der TI. Sie nehmen auch die Anmeldung entgegen und die Abnahme des Platzes bei Abreise vor. Den Anweisungen der TI oder des Platzwartes ist nachzukommen.

Führt der Gruppenleiter die Veranstaltung aus einem Grunde, den er zu vertreten hat, nicht durch, bleibt er zur Zahlung einschließlich Nebenkosten verpflichtet mit folgenden Einschränkungen:

- a. zeigt der Gruppenleiter der Stadt den Ausfall der Veranstaltung bis 3 Monate vor

dem Veranstaltungstermin an, so werden keine Kosten berechnet.

- b. zeigt der Gruppenleiter den Ausfall der Veranstaltung später als 3 Monate aber noch 1 Monat vor dem Veranstaltungstermin an, so sind 50 % der Grundmiete sowie der bereits anfallenden Zusatzkosten zu entrichten.
- c. kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt (z.B. Hochwasser) nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin aufgelaufenen Kosten selbst. Ist hierbei die Stadt Eberbach mit Kosten in Vorlage getreten, so ist der Gruppenleiter zur Erstattung der Kosten verpflichtet. Die Stadt ist ihrerseits zur Erstattung von evtl. bereits geleisteten Zahlungen verpflichtet.

ein. Auf Verlangen der Stadt Eberbach hat der Gruppenleiter eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen oder für evtl. eintretende Schäden eine angemessene Sicherheit zu leisten.

Während der Anwesenheit der Gruppe, muss der Gruppenleiter oder sein Vertreter für die Stadt Eberbach ständig erreichbar sein. Die Einweisung der Gruppe sowie die Schlüsselübergabe erfolgt durch den Platzwart oder Mitarbeiter der Stadt Eberbach. Sie nehmen die Abnahme des Platzes bei Abreise vor. Den Anweisungen der Stadt Eberbach oder des Platzwartes ist nachzukommen.

Der Gruppenleiter ist für die Einhaltung der vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und eventuell zusätzlicher Auflagen verantwortlich.

§ 3

Die Benutzung des Jugendzeltplatzes und seiner Einrichtung erfolgt auf eigene Gefahr. Für Ihre körperliche Unversehrtheit, die Sicherung Ihrer Zelte und des persönlichen Eigentums gegen Beschädigung und Verlust sind die Benutzer des Jugendzeltplatzes selbst verantwortlich. Die Stadtverwaltung Eberbach haftet mit Ausnahme von vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen ihrer Mitarbeiter nicht für Verletzungen der Nutzer, für Beschädigungen, Verluste etc. der von den Gästen mitgebrachten Gegenstände. Der Jugendzeltplatz ist nicht bewacht.

§ 4

Der Jugendzeltplatz und seine Einrichtungen müssen schonend behandelt werden. Jeder Benutzer sorgt für Ordnung und Sauberkeit. Abfälle sind in Abfallsäcke zu geben und zur Abfuhr bereitzustellen. Die Abfallsäcke sind beim Platzwart erhältlich. Essensreste gehören in den Biomüll. Bei Nutzung des Aufenthaltsgebäudes mit den dazugehörigen Wirtschaftsräumen müssen diese am Ende der Mietzeit besenrein übergeben werden. Zusätzlich nötig gewordene Reinigungskosten werden gesondert in Rechnung gestellt. Hierüber entscheidet die TI oder der Platzwart.

Die Benutzer haften für Beschädigung, die während ihres Aufenthaltes an Gebäuden, den Einrichtungen, dem Inventar, den Anlagen und dem Aufwuchs des Platzes von ihnen schuldhaft verursacht werden. Schäden sind unverzüglich dem Platzwart oder der TI zu melden. Die TI behält sich

§ 5 Haftung

Die Benutzung des Jugendzeltplatzes und seiner Einrichtung erfolgt auf eigene Gefahr. Für Ihre körperliche Unversehrtheit, die Sicherung Ihrer Zelte und des persönlichen Eigentums gegen Beschädigung und Verlust sind die Benutzer des Jugendzeltplatzes selbst verantwortlich. Die Stadtverwaltung Eberbach haftet mit Ausnahme von vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen ihrer Mitarbeiter nicht für Verletzungen der Nutzer, für Beschädigungen, Verluste etc. der von den Gästen mitgebrachten Gegenstände. Der Jugendzeltplatz ist nicht bewacht.

Der Gruppenleiter haftet für alle Schäden, die durch ihn und die Mitglieder seiner Gruppe, soweit es sich um Minderjährige handelt, verursacht werden. Volljährige Besucher handeln eigenverantwortlich. Schäden sind unverzüglich dem Platzwart oder der Stadt Eberbach zu melden. Die Stadt Eberbach behält sich vor, die Schäden auf Kosten der Verursacher zu beheben.

§ 6 Benutzungsregeln

Folgende Verhaltensregeln sind von allen Nutzern zu beachten:

- (1) Der Jugendzeltplatz und seine Einrichtungen müssen schonend behandelt werden. Jeder Benutzer sorgt für Ordnung und Sauberkeit. Abfälle sind in Abfallsäcke zu geben und zur Abfuhr bereitzustellen. Die Abfallsäcke sind beim Platzwart erhältlich. Bei Nutzung des Aufenthaltsgebäudes mit den dazugehörigen Wirtschaftsräumen müssen diese am Ende der Mietzeit besenrein übergeben werden. Das Haupthaus dient nur als Aufenthalts-, Wirtschafts- und Lagerraum und darf nicht zur Übernachtung genutzt werden. Zusätzlich nötig gewordene Reinigungskosten werden gesondert in Rechnung gestellt. Hierüber entscheidet die Stadt Eberbach oder

vor, die Schäden auf Kosten der Verursacher zu beheben.

Die Benutzung von elektrischen Geräten mit hohem Energieverbrauch (z.B. Heizgeräte, Warmwasseraufbereitungsgeräte und Elektrokochplatten) ist nicht gestattet, sofern die Geräte nicht zur ständigen Ausstattung gehören.

§ 5

Zeltstandplätze dürfen nicht mit Gräben und Einfriedungen eingegrenzt werden. Für bestimmte Zeltarten können vom Platzwart Ausnahmen zugelassen werden. Der Zeltplatz ist

vor Abreise wieder in seinen ursprünglichen Zustand zu versetzen. Es ist darauf zu achten, dass niemand durch Zeltpflocke, Zeltschnüre und anderes Zeltzubehör gefährdet wird.

§ 6

Die Toilettenanlagen sind zu benutzen um die Umgebung des Zeltplatzes sowie das angrenzende Waldgelände nicht zu verunreinigen.

§ 7

Tiere dürfen auf den Jugendzeltplatz nicht mitgebracht werden.

§ 8

Das Anzünden von Feuer ist nur in den eingerichteten Feuerstellen erlaubt. Das Feuer darf nie ohne Aufsicht sein. Vor Verlassen der Feuerstelle ist das Feuer vollkommen zu löschen. Feuerholz wird gegen Kostenersatz vom Platzwart zur Verfügung gestellt.

§ 9

Die Platzruhe dauert von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr. Radiogeräte, MC-/CD-Player etc. sind auf Zeltlautstärke zu stellen. Die Benutzung von Musikinstrumenten sowie jegliche laute Unterhaltung und Gesang sind für die Zeit der Platzruhe untersagt. Auch tagsüber ist ruhestörender Lärm zu

der Platzwart.

Die Benutzung von elektrischen Geräten mit hohem Energieverbrauch (z.B. Heizgeräte, Warmwasseraufbereitungsgeräte und Elektrokochplatten) ist nicht gestattet, sofern die Geräte nicht zur ständigen Ausstattung gehören.

- (2) Zeltstandplätze dürfen nicht mit Gräben und Einfriedungen eingegrenzt werden. Für bestimmte Zeltarten können vom Platzwart Ausnahmen zugelassen werden. Der Zeltplatz ist vor Abreise wieder in seinen ursprünglichen Zustand zu versetzen. Es ist darauf zu achten, dass niemand durch Zeltpflocke, Zeltschnüre und anderes Zeltzubehör gefährdet wird.
- (3) Die Toilettenanlagen sind zu benutzen um die Umgebung des Zeltplatzes sowie das angrenzende Waldgelände nicht zu verunreinigen.
- (4) Tiere dürfen auf den Jugendzeltplatz nicht mitgebracht werden.
- (5) Das Anzünden von Feuer ist nur in den eingerichteten Feuerstellen erlaubt. Das Feuer darf nie ohne Aufsicht sein. Vor Verlassen der Feuerstelle ist das Feuer vollkommen zu löschen. Feuerholz wird gegen Kostenersatz vom Platzwart zur Verfügung gestellt.
- (6) Die Platzruhe dauert von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr. Radiogeräte, MC-/CD-Player etc. sind auf Zeltlautstärke zu stellen. Die Benutzung von Musikinstrumenten sowie jegliche laute Unterhaltung und Gesang sind für die Zeit der Platzruhe untersagt. Auch tagsüber ist ruhestörender Lärm zu vermeiden. Ebenfalls ist das Verwenden von Feuerwerkskörpern und anderen pyrotechnischen Gegenständen laut § 7 der Polizeiordnung auf dem Jugendzeltplatz nicht gestattet.
- (7) Das Fahren mit Kraftfahrzeugen aller Art ist nur den Gruppenleitern für den An- und Abtransport der Zelte und

vermeiden. Ballspiele sind nur zulässig, wenn dadurch andere Zeltgruppen nicht gestört werden.

§ 10

Das Fahren mit Kraftfahrzeugen aller Art ist nur den Gruppenleitern für den An- und Abtransport der Zelte und schwerer Güter außerhalb der Platzruhe und ausschließlich auf den hierfür vorgesehenen Wegen im Schrittempo gestattet. Kraftfahrzeuge dürfen nur auf dem Parkplatz oder der dafür vorgesehenen Fläche abgestellt werden.

§ 11

Das Ausüben eines Gewerbes oder sonstige gewerbemäßige Betätigungen auf dem oder in der Umgebung des Zeltplatzes bedürfen unbeschadet öffentlich-rechtlicher Genehmigungs-erfordernisse der vorherigen Zustimmung durch die TI. Eine Zustimmung ist nur zu erhalten, wenn das Gewerbe im wohlverstandenen Interesse aller Platzbenutzer liegt.

§ 12

Die TI und der Platzwart sind in Ausübung des Hausrechtes berechtigt, die Aufnahme von Benutzern zu verweigern oder diese bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung des Zeltplatzes zu verweisen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Zeltplatz und im Interesse der übrigen Zeltplatzgäste erforderlich erscheint.

§ 13

Zur teilweisen Deckung der entstehenden Kosten für die Unterhaltung, Reinigung, Strom- Wasserverbrauch wird von den Benutzern des Zeltplatzes ein Entgelt erhoben. Die Höhe der Entgelte wird nach Umfang, Art und Dauer der Benutzung auf folgende Sätze festgelegt:

Benutzungsentgelt pro Tag (12:00 Uhr – 12:00 Uhr) € 2,50

schwerer Güter außerhalb der Platzruhe und ausschließlich auf den hierfür vorgesehenen Wegen in Schrittempo gestattet. Kraftfahrzeuge dürfen nur auf der dafür vorgesehenen Fläche abgestellt werden. Das Abstellen und Verweilen von Fahrzeugen (auch Wohnwagen oder Campingbusse) auf der Zeltwiese ist nicht gestattet.

§ 7 Hausrecht/Ausschluss

Die Stadt Eberbach und der Platzwart sind in Ausübung des Hausrechtes berechtigt, die Aufnahme von Benutzern zu verweigern oder diese bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung des Zeltplatzes zu verweisen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Zeltplatz und im Interesse der übrigen Zeltplatzgäste erforderlich erscheint.

§ 8 Entgelt

Zur teilweisen Deckung der entstehenden Kosten für die Unterhaltung, Reinigung, Strom- Wasserverbrauch wird von den Benutzern des Zeltplatzes ein Entgelt erhoben. Die Höhe der Entgelte wird nach Umfang, Art und Dauer der Benutzung auf folgende Sätze festgelegt:

Benutzungsentgelt pro Person/Nacht-(12:00 Uhr – 12:00 Uhr) € 2,50
Einschließlich der Benutzung der sanitären

und Person. Hierin ist die Benutzung der sanitären Einrichtungen

(WC; Duschanlagen) sowie des Haupthauses mit

Aufenthalts-, Wirtschafts- und Lagerräumen enthalten.

zzgl. Pauschale für Strom- und Wasserverbrauch pro € 1,-

Tag und Person

Kosten für Abfallsäcke:

Restmüll (blaue Säcke) € 4,-

Wertstoffmüll (grüne Säcke) € 3,-

Biomüll € 3,-

Raummeter Brennholz € 50,-

Altholz € 30,-

Tagesmiete für Schulen, Kindergärten u.ä. € 30,-

Tagesmiete für Erwachsenengruppen € 75,-

Für kulturelle Veranstaltungen u.ä. (siehe § 1) € 100,-

Zusätzliche Reinigungskosten (siehe § 4) € 15,-

Bei der Einweisung, bzw. Aushändigung der Schlüssel wird eine Kautionsrechnung von € 100,- erhoben. Die endgültige Abrechnung erfolgt bei Abnahme des Platzes. Dabei wird auch die geleistete Gebühr bzw. Kautionsrechnung verrechnet. Entgeltschuldner ist der jeweilige Gruppenleiter bzw. der Veranstalter.

Einrichtungen (WC; Duschanlagen) sowie des Haupthauses mit Aufenthalts-, Wirtschafts- und Lagerräumen.

zzgl. Pauschale für Strom- und Wasserverbrauch pro € 1,-
Person/Nacht

Der Zeltplatz wird in der Regel pro Person und Nacht berechnet. Jedoch gilt eine Mindestbelegungspauschale von 75,- € pro Tag.

Kosten Müll (blaue Säcke) € 5,-

Raummeter Brennholz kurz incl. Lieferung € 90,-

Raummeter Brennholz lang incl. Lieferung € 75,-

Tagesmiete für Schulen, Kindergärten, Vereine € 30,-

Tagesmiete für Erwachsenengruppen € 75,-

Zusätzliche Reinigungskosten (siehe § 6 Abs. 1) € 16,-

Die Kautionsrechnung in Höhe von 200,- € ist nach Erhalt der Kautionsrechnung fällig.

Falls eine Gruppe nach Unterzeichnung der Anmeldung vom Vertrag zurücktreten sollte, kann die Stadt Eberbach folgende angemessene Entschädigung verlangen sofern eine anderweitige vergleichbare Vermietung nicht möglich ist:

- Rücktritt bis 120 Tage vor Anreise einmalig € 50,-
- Rücktritt bis 90 Tage vor Anreise 25% des Benutzungsentgelts, mind. € 50,-
- Rücktritt bis 45 Tage vor Anreise 50% des Benutzungsentgelts, mind. € 50,-
- Rücktritt bis 7 Tage vor Anreise 80% des Benutzungsentgelts, mind. € 50,-

Bei späterer Stornierung oder vorheriger

Abfahrt ist der Gruppenleiter zur vollständigen Bezahlung des Benutzungsentgelts inkl. Nebenkosten verpflichtet, letztere soweit diese tatsächlich angefallen sind. Auf das zu zahlende Benutzungsentgelt sind ersparte Aufwendungen abzuziehen soweit diese vom Mieter dargelegt und begründet werden können.

Der Mindestbetrag von 50,- € entspricht der Höhe des Verwaltungskostenaufwandes.

Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt (z.B. Hochwasser) nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin aufgelaufenen Kosten selbst. Ist hierbei die Stadt Eberbach mit Kosten in Vorlage getreten, so ist der Gruppenleiter zur Erstattung der Kosten verpflichtet. Die Stadt ist ihrerseits zur Erstattung von eventuell bereits geleisteten Zahlungen verpflichtet.

§ 9 Abrechnung

Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Abnahme des Platzes. Die gezahlte Kautions wird mit der endgültigen Abrechnung verrechnet. Entgeltschuldner ist der jeweilige Gruppenleiter bzw. der Veranstalter.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 25.05.1987 i. d. F. vom 15.02.2001 außer Kraft.

Eberbach, den

Peter Reichert
Bürgermeister

§ 14

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 25.05.1987 i. d. F. vom 15.02.2001 außer Kraft.

Eberbach den 06.06.2005 Wichtige
Telefonnummern

Notruf 110, Feuerwehr 112

Für den Gemeinderat

Ärztlicher Notfalldienst, Itterstr. 14,
Eberbach, Tel: 06271 – 1 92 92

Deutsches Rotes Kreuz, Rettungsdienst

Tel.: 06271 – 19 22 2

Bernhard Martin

Bürgermeister Krankenhaus Eberbach,
Scheuerbergstr.

. Tel.: 06271 – 83 – 0

Wichtige Telefonnummern

Ärztlicher Bereitschaftsdienst – Postleitzahl
bereithalten 69412
Scheuerbergstraße 3 (in der GRN-Klinik)
116 117

Notruf Polizei
110

Notruf Feuerwehr, Kinderschutz, Notarzt,
Rettungsdienst 112

Polizeirevier Eberbach
06271/92100

Vergiftungs-Informationszentrale Freiburg
0761/19240

Stadtwerke Eberbach, Güterbahnhofstraße 4
06271/92090

GRN-Klinik Eberbach, Scherbergstraße 3
06271/830

